

## **RICHTLINIEN DER STADT REINHEIM FÜR DIE FÖRDERUNG DER ORTSANSÄSSIGEN CARITATIVEN VEREINE**

In Anerkennung der Bedeutung der Vereine und ihrer gemeinschaftsformenden Arbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den Vereinen eine finanzielle Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Mit diesen Richtlinien regelt die Stadt Reinheim das Verwaltungsverfahren zur Verteilung der Vereinsförderungsmittel.

Diese Vereinsförderungsmittel werden mit dem jährlichen Haushaltsplan, sofern es die finanzielle Struktur des Haushaltes zulässt, als Zuschüsse zur Verfügung gestellt.

Diese Vereinsförderungsmittel werden in

- a) laufende Zuschüsse
- b) Investitionszuschüsse
- c) Ehrenpreise
- d) Zuwendungen

unterteilt.

Ein Rechtsanspruch auf diese Vereinsförderungsmittel besteht nicht.

### **I. FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT**

Vereine, die Förderungen in Anspruch nehmen wollen, müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) selbstständige Organisation und Kassenführung
- b) angemessene finanzielle und sachliche Eigenleistungen der Mitglieder
- c) der Verein muss seinen Sitz in Reinheim haben und seine Vereinstätigkeit im Stadtgebiet ausüben.

Die Vereine, die gefördert werden wollen, melden bis spätestens **15. Januar** des jeweiligen Jahres

- a) die Bezeichnung des Vereins,  
das Gründungsjahr,
- b) Namen und Anschriften des 1. und 2. Vorsitzenden
- c) die Höhe der Vereinsbeiträge (Aufgeschlüsselt nach aktiven und passiven Mitgliedern sowie Jugendlichen)
- d) den Mitgliederbestand des 1. Januar  
Die Zahl der Jugendlichen bis 18 Jahre muss gesondert erscheinen.
- e) Mitteilung über die in den beiden folgenden Jahren geplanten Investitionsvorhaben
- f) Mitteilung über die im laufenden Jahr vorgesehenen Veranstaltungen und Maßnahmen, für die Zuwendungen bei der Stadt beantragt werden sollen
- g) ihren Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht).

Nach diesen Richtlinien können die ortsansässigen Vereine gefördert werden.

Die antragstellenden Vereine haben der Stadt alle geforderten Auskünfte zu geben und Unterlagen, die für eine Bewilligung notwendig sind, vorzulegen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.

Andere Vereine können nur gefördert werden, wenn sie als förderungswürdig durch den Magistrat anerkannt werden.

## **II. VEREINSHEIME UND ANDERE GRÖßERE INVESTITIONEN**

1. Bei Aufnahme in den Investitionsplan der Stadt Reinheim können folgende Maßnahmen und Anschaffungen gefördert werden:

Neueinrichtungen, Verbesserungen, Erweiterungen sowie Wiederherstellungen von Vereinsheimen und Vereinsanlagen.

2. Der Magistrat legt die Begrenzung der bezuschussungsfähigen Kosten fest.
3. Nicht förderungsfähig sind Grunderwerbskosten, Planungskosten für abgelehnte Baumaßnahmen, sowie Kosten für Einrichtungen, die nicht unmittelbar Vereinszwecken dienen.
4. Nicht förderungswürdig sind Maßnahmen des gleichen Projektes (auch Teilabschnitte), wenn es bereits bezuschusst wurde. Ein Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn Genehmigungen der entsprechenden Behörden vorliegen.  
In begründeten Fällen kann der Magistrat den Baubeginn der Maßnahme vor der Bewilligung anderer Mittel genehmigen.
5. Der Antrag zur finanziellen Förderung einer Baumaßnahme, ist rechtzeitig vor Durchführung mit den notwendigen Unterlagen beim Magistrat einzureichen. Dabei sind sämtliche Unterlagen über die Planung und Finanzierung beizufügen. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 20 % der zuschussfähigen Kosten betragen. Zuschussfähige Kosten sind die von der Bauberatungsstelle oder von einem Ing. Büro im Auftrag der Stadt festgestellten Kosten für das Projekt. Ferner sind Angaben zu machen, ob jeweils für den gleichen Zweck auch Zuschüsse bei anderen Gebietskörperschaften und Institutionen beantragt werden. Aus dem Antrag muss die Eigenleistung des Vereines ersichtlich sein.
6. Alle förderungswürdigen Maßnahmen sind nach Überprüfung und vor Beschlussfassung durch den Magistrat dem Sozial- und Jugendausschuss vorzulegen.
7. Jede bauliche Maßnahme auf einem an einen Verein verpachteten, stadteigenen Gelände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats.
8. Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung der Mittel und gibt Art und Weise der Auszahlung bekannt.
9. Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden. Dabei ist eine Zwischenabrechnung mit Angaben über die bis dahin geleisteten Zahlungen vorzulegen.
10. Sollten die tatsächlich entstandenen Kosten unter der Summe der zuwendungsfähigen Kosten liegen, so kann der Zuschuss durch Beschluss des Magistrats entsprechend verringert werden.  
  
Wird ein Zuschuss ohne Zustimmung des Magistrats für einen anderen Zweck verwendet oder werden die Bewilligungsbestimmungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.
11. Der Zuschussempfänger hat der Stadt Reinheim einen Verwendungsnachweis über die Förderungsmaßnahme und die Gesamtmaßnahme 8 Wochen nach Abruf der letzten Zuwendungsrate vorzulegen.

12. Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, haben zur Folge, dass der Magistat zur Einstellung von weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein berechtigt ist.

### **III. LAUFENDE JÄHRLICHE UNTERSTÜTZUNG DER VEREINSARBEIT**

Die Grundförderung der Vereinsarbeit erfolgt durch einen regelmäßig gewährten jährlichen Zuschuss.

1. Alle Vereine erhalten jährlich einen Zuschuss, der auf Antrag an die Vereine ausgezahlt wird.  
Als Antrag gilt die Meldung nach Ziffer I.
2. Die tatsächliche Förderung der karitativen Vereine beläuft sich auf den jährlich veranschlagten Haushaltsposten.

Die karitativen Vereine erhalten einen Sockelbetrag von € 260,--.

3. Für alle antragstellenden, caritativen Vereine wird pro gemeldeten Vereinsjugendlichen eine jährliche Förderung von € 12,-- gewährt.  
(bis 18 Jahre)

### **IV. ZUWENDUNGEN**

1. Zur teilweisen Deckung der Kosten bei Vereinsjubiläen können Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden.

Es werden gewährt:

- a) bei 25-jährigem Bestehen € 125,--
- b) bei 50-jährigem Bestehen € 250,--.

Dabei zählen ab 50-jährigem Bestehen nur die Jubiläen im 10- und 25-Jahresrhythmus als zuwendungsfähige Jubiläen, wobei für jedes Jubiläumsjahr je € 5,-- gewährt werden (z.B. 70-jähriges Jubiläum = € 350,--).

2. Förderungswürdig ist auch die Teilnahme an Veranstaltungen besonderer Art.  
Hierunter fällt die Teilnahme an Wettkämpfen auf hessischer, süddeutscher, südwestdeutscher oder deutscher Ebene, sowie vergleichbaren sonstigen Veranstaltungen. Dabei soll sich die Zuwendung an einem Satz von € 6,-- pro Teilnehmer und Teilnehmertag orientieren. Sie soll aber insgesamt € 330,-- pro Jahr nicht übersteigen. Damit sind auch die Fahrtkosten abgegolten.
3. Zur Förderung von Jugendfreizeiten der karitativen Vereine wird diesen bei Fahrten mit Übernachtung ein Zuschuss von € 2,-- je Tag und Teilnehmer (bis 18 Jahre) gewährt. Die Förderung kann von jedem Jugendlichen nur einmal im Jahr in Anspruch genommen werden.  
Die Mindestdauer einer Fahrt beträgt 3 Tage, die Höchstdauer 14 Tage.

Der Höchstbetrag der Zuwendung pro Verein in einem Jahr beträgt € 450,--.

Eine Zuwendung von € 2,-- pro Tag und Teilnehmer wird auch geleistet bei Erholungsmaßnahmen, die von karitativen Vereinen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Teilnehmer eine angemessene Eigenleistung erbringen. Jeder Teilnehmer wird pro Jahr nur einmal gefördert. Die Förderungsdauer pro Aufenthalt beläuft sich längstens auf 28 Tage.

### **V. SPORTHALLENBENUTZUNG**

Die Förderung der Stadt Reinheim, die die Nutzung der stadteigenen Hallen durch die Vereine betrifft, ist in der Gebührenordnung dieser Hallen geregelt.

## **VI. LANGLEBIGE ANSCHAFFUNGEN**

Zur Beschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter und Bekleidung erhalten Vereine auf formlosen Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten abzüglich der Zuwendungen Dritter.

Nicht bezuschungsfähig sind Transportgeräte, Getränke, Gastgeschenke, Telefon, Mieten, Pachten, Zinsen, Porto, Büromaterial, Steuerberater, etc., sowie Geräte zur Pflege und Unterhaltung der Vereinsanlagen.

Die Förderungsmöglichkeiten von Landkreis und sonstigen Institutionen sind nachweislich in Anspruch zu nehmen.

## **VII. POKALE UND EHRENPREISE**

Die Verleihung von Pokalen und Ehrenpreisen durch die Stadt Reinheim ist in der Satzung der Ehrungen der Stadt Reinheim geregelt.

## **VIII. VERWENDUNGSZWECK**

1. Die städt. Förderungsmittel sind zweckgebunden.  
Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Magistrats zulässig. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.  
Die Förderungsmittel haben offiziellen Charakter und stellen freiwillige Leistungen der Stadt Reinheim im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dar.
2. Falls in den Richtlinien nicht etwas anderes angegeben ist, sind sie schriftlich beim Magistrat zu beantragen  
Die Anträge bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter des Vereins, nicht einzelner Abteilungen.
3. Dem jeweiligen Antrag ist ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.  
Empfänger städtischer Zuwendungen unterliegen der Nachprüfung städtischer Ämter.
4. Der Gesamtbedarf der Vereine wird, soweit vorhersehbar, in einem Finanz- und Investitionsplan jeweils für 2 Jahre zusammengefasst.

## **X. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2009 in Kraft.